

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 18/2551**

**Vorab per Email: [Sozialausschuss@landtag-ltsh.de](mailto:Sozialausschuss@landtag-ltsh.de)**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Frau Petra Tschanter  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Landesgeschäftsstelle

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Seitengesamt	Datum
	cb-an	2	07.3.2014

Stellungnahme der Brücke SH zum „Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes (PsychKG) und des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG)“.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Tschanter,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum „Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes“.

Wir begrüßen es, dass die Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG und des BGH erfolgen.

Gleichzeitig möchten wir mit dieser Stellungnahme anregen, dass das PsychKG auf die neuen Entwicklungen in der sozialpsychiatrischen Behandlung und Betreuung im gesamten Text angepasst wird. Notwendige Ergänzungen wären u. a. in den Paragraphen 1,2, 4 und 5 vorzunehmen. Nach unseren Erfahrungen im Bereich der Behandlung, Eingliederungs-, Sucht- und Jugendhilfe und insbesondere seit der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe ist deutlich, dass eine verstärkte Abstimmung und Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Bereichen notwendig ist. Nur gemeinsam kann die Versorgung für psychisch erkrankter Menschen im Sinne der UN-BRK gesichert werden.

Folgende Ergänzungen wären im PsychKG noch zu berücksichtigen:

- Frühzeitige Einbeziehung des sozialen Umfeldes der erkrankten Menschen z. B. durch stattfindende Netzwerkgespräche oder Therapieversammlungen in Behandlung und Betreuung, um möglichst alle Ressourcen für die Menschen einzubinden.
- Neben den Patientenverfügungen auch abgestimmte Behandlungsvereinbarungen/Betreuungsplanungen zwischen dem Menschen mit psychischer Erkrankung und den Leistungserbringern u. a. aus Behandlung, Eingliederungshilfe und Pflege im Text aufnehmen, um Beteiligung und Selbstbestimmung der Menschen zu stärken.



**Brücke Schleswig-Holstein  
gGmbH**

Muhliusstraße 94  
24103 Kiel

Postfach 12 28  
24011 Kiel

Ruf (04 31) 9 82 05-0  
Fax (04 31) 9 82 05-25  
[mailbox@bruecke-sh.de](mailto:mailbox@bruecke-sh.de)

**[www.bruecke-sh.de](http://www.bruecke-sh.de)**

Bankverbindung  
Förde Sparkasse  
Konto 91 020 545  
BLZ 210 501 70

Geschäftsführer  
Wolfgang Faulbaum-Decke  
Sitz der Gesellschaft: Kiel  
Amtsgericht Kiel  
HRB 21 39

- Das notwendige Vorhalten von niedrighschwelligem Zugangswegen durch unabhängige Beratungs- und Kontaktstellen sicherzustellen.
- Einer ausreichenden und auch präventiv tätigen Kriseninterventionsversorgung sicherzustellen, um Krankenhausaufnahmen zu vermeiden und ambulante Alternativen zur Krankenhausbehandlung vorzuhalten.
- Arbeitskreise für gemeindenahe Psychiatrie, die den Auftrag der UN-BRK in der regionalen Versorgung sicherstellen, um die Weiterentwicklung zu fördern und zu sichern.

Zu den oben genannten Anmerkungen stehen wir Ihnen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Wir möchten uns jedoch im Einzelnen auf die Stellungnahmen unseres Dachverbandes des Paritätischen SH und auf die der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände SH e. V. beziehen (siehe Anlage). Den dort genannten Positionen und Änderungsvorschlägen zum Gesetzeswortlaut des PsychKG und MVollzG schließen wir uns an, da sie eine bedeutende Verbesserung der Rechtsstellung der Menschen mit psychischer Erkrankung bedeuten. Weitere Ergänzungen unsererseits haben wir in blauer Farbe gekennzeichnet und zur besseren Lesbarkeit die Vorschläge der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände SH e. V. mit aufgeführt.

Im Einzelnen schlagen wir folgende Änderung vor:

**PsychKG § 14 a) Abs. 4** folgendermaßen zu ergänzen:

„Eine Behandlung *der Anlasserkrankung* gegen den natürlichen Willen des untergebrachten Menschen (ärztliche Zwangsmaßnahmen) mit dem Ziel, die fortdauernde Notwendigkeit einer Unterbringung nach § 7 zu beseitigen, darf nur durchgeführt werden, wenn.....“ (s. Stellungnahme LAG)

**PsychKG § 14 a) Abs. 4 Nr. 4** folgendermaßen zu ergänzen:

**Eine wirksame Patientenverfügung ist zu befolgen und eine gegebenenfalls vorliegende Behandlungsvereinbarung entsprechend zu beachten.**

**PsychKG § 14 Absätze neu eingefügt zu Abs. 6**

**Die oder der verantwortliche Facharzt/Fachärztin oder der/die behandelnde Arzt/Ärztin holt sich unverzüglich zur Sicherstellung der Rechte der Menschen eine 2te Stellungnahme einer Fachärztin oder eines Facharztes zur angeordneten Maßnahme ein.**

Dieses Vorgehen stärkt die Rechte der Menschen mit einer psychischen Erkrankung.

**PsychKG § 14 b) Abs. 5, 2. und im MVollzG § 5 Abs. 7, 2.** folgendermaßen zu ergänzen:

„2. Vor Beginn der Behandlung ernsthaft *mit angemessenem Zeitaufwand und ohne Druck* versucht wurde, eine auf Vertrauen gegründete, freiwillige Zustimmung des untergebrachten Menschen zu erreichen **sowie weitere Alternativen an Behandlung aufgezeigt wurden...**“ (s.. Stellungnahme LAG).

**PsychKG §14 um die Absätze 9 und 10 zu erweitern:**

*(9) Die Zwangsbehandlung darf nicht vor Ablauf einer Woche nach Beginn der Unterbringung durchgeführt werden, es sei denn*

*1. der Aufschiebung der Behandlung gefährdet das Leben des untergebrachten Menschen oder*

2. die infolge des Aufschubs der Behandlung erforderlichen Maßnahmen beeinträchtigen den untergebrachten Menschen aus seiner Sicht wesentlich stärker als die Zwangsbehandlung.

(10) Zwangsbehandlung ist unzulässig, wenn sie lebensgefährlich ist oder wenn sie die Gesundheit des untergebrachten Menschen erheblich gefährdet (s. Stellungnahme LAG).

**PsychKG § 25 im MVollzG mit einer Ausnahme im Abs. 2, Satz 3 zu:**

(2) Der untergebrachte Mensch ist an der Wahl der Überwachung (Video/Sitzwache) zu beteiligen. *Die Beteiligung ist schriftlich zu dokumentieren.*

Für Nachfragen oder weitere Informationen stehen wir ihnen gerne unter der Rufnummer (0431) 9 82 05-0 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Brücke SH

**Anlage:**

LAG der Freien Wohlfahrtsverbände SH e. V.



Wolfgang Faulbaum-Decke  
Geschäftsführer



Landes-Arbeitsgemeinschaft  
der freien Wohlfahrtsverbände  
Schleswig-Holstein e.V.

Falckstraße 9  
24103 Kiel

Postfach: 4965  
24049 Kiel

Tel. 0431 336075  
Tel. 0431 336026  
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-shet-online.de

Bankverbindung:  
Ev. Darlehnsgenossenschaft eG  
Konto: 0012017  
BLZ: 210 602 37

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Postfach 49 65, 24049 Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Familie und Gleichstellung des  
Landes Schleswig-Holstein  
Frau Karin Weichert  
Postfach 70 61  
24170 Kiel

*ab 8/10.10*

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Kiel,

08.10.2013/ja



**Geszentwurf zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes**



Sehr geehrte Frau Weichert,



PARITÄT

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum „Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes“. Die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein nimmt wie folgt dazu Stellung:



Die Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG (2011) und des BGH (2012) in das PsychKG und das MVollzG werden durch die Wohlfahrtsverbände ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehenen Änderungen tragen wesentlich zur Stärkung der bürgerlichen und sozialen Rechte von Menschen mit psychischen Erkrankungen bei und sorgen gleichzeitig für mehr Rechtssicherheit im psychiatrischen System.



Folgende Änderungen des Geszentwurfs sind aus unserer notwendig:



Jüdische Landesverbände  
Schleswig-Holstein

1. Die Begrenzung der „Behandlung gegen den Willen des untergebrachten Menschen“ in der Vorlage ist nicht deutlich genug auf die „Anlasserkrankung“ beschränkt. Wie die Unterbringung muss auch die Zwangsbehandlung des untergebrachten Menschen zum Schutz vor einer Selbstgefährdung dabei auf die Behandlung der so genannten Anlasserkrankung und auf die Verhinderung von Lebensgefahr und erheblichen gesundheitlichen Schäden beschränkt sein.

Für die Behandlung anderer Erkrankungen gelten die allgemeinen Grundsätze. Für die Behandlung in Eil- und Notfällen gelten die allgemeinen Grundsätze der Notfall- Behandlung (§§ 34 und 323 c StGB und die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag und der mutmaßlichen Einwilligung).

Wir schlagen vor, die Änderung im PsychKG §14 a) Abs. 4 folgendermaßen zu ergänzen:

„Eine Behandlung *der Anlasserkrankung* gegen den ....“

2. Die Wohlfahrtsverbände und ihre Mitgliedsorganisationen handeln im sozialpsychiatrischen Kontext nach dem Prinzip „Verhandeln statt behandeln“ und beziehen diese Prämisse auch auf die Arbeit mit (zeitweise) uneinsichtigen Patienten.

Wir begrüßen deshalb die Pflicht zur Aufklärung und des Versuchs zur Erlangung einer auf Vertrauen gegründeten Zustimmung durch den Patienten in der Vorlage, da sie Strategien darstellen, die auf ein "therapeutisches Arbeitsbündnis" verweisen, welches auf Respekt und Würde beruht. Die Etablierung von Patientenverfügungen und Behandlungsvereinbarungen sind hierfür sehr geeignete Instrumente. Es ist zu überlegen, inwieweit eine Beratung von Patienten über Behandlungsvereinbarungen und Patientenverfügungen für kommunale Stellen (Sozialpsychiatrische Dienste, Beratungs- und Kontaktstellen, Verbraucherberatungen) obligatorisch zu machen ist und dies auch im PsychKG zu verankern.

Eine Zwangsbehandlung ist ein schwerer Eingriff in die körperliche Integrität und das Selbstbestimmungsrecht und darf auf keinen Fall durch mögliche Fremdgefährdung, Personalknappheit oder disziplinarische Gründe gerechtfertigt werden. Es ist uns deshalb wichtig, dass so wenig Zwangsbehandlungen wie möglich durchgeführt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir in PsychKG § 14 b) Abs. 5, 2. und im MVollzG §5 Abs. 7, 2. folgende Ergänzungen vor:

„2. vor Beginn der Behandlung ernsthaft *mit angemessenen Zeitaufwand und ohne Druck* versucht wurde, eine auf Vertrauen gegründete, freiwillige Zustimmung des untergebrachten Menschen zu erreichen ...“

3. Weiterhin schlagen wir vor, das PsychKG § 14 um die Absätze 9 und 10 zu erweitern:

*(9) Die Zwangsbehandlung darf nicht vor Ablauf einer Woche nach Beginn der Unterbringung durchgeführt werden, es sei denn*  
*1. der Aufschiebung der Behandlung gefährdet das Leben des untergebrachten Menschen oder*

*2. die infolge des Aufschubs der Behandlung erforderlichen Maßnahmen beeinträchtigen den untergebrachten Menschen aus seiner Sicht wesentlich stärker als die Zwangsbehandlung.*

*(10) Zwangsbehandlung ist unzulässig, wenn sie lebensgefährlich ist oder wenn sie die Gesundheit des untergebrachten Menschen erheblich gefährdet.*

4. Einem sozialpsychiatrischen Ansatz folgend, dass gerade in Krisensituationen Beziehungsangebote die wirksamste Unterstützungsart darstellen, erscheint uns die Videoüberwachung nicht Mittel der Wahl im Rahmen der Behandlung und Beobachtung zu sein. In Kenntnis der Realitäten in den Einrichtungen und dem dadurch ausgelösten Regelungsbedarf stimmen wir dem neuen § 25 im MVollzG mit einer Ausnahme im Abs. 2, Satz 3 zu:

*(2) Der untergebrachte Mensch ist an der Wahl der Überwachung (Video/Sitzwache) zu beteiligen.*

Für Nachfragen oder andere Informationen stehen wir Ihnen gern unter der Nummer 0431 / 56 02 15 oder Mail [adler@paritaet-sh.org](mailto:adler@paritaet-sh.org) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Selck  
1. Vorsitzender